

WAS KÖNNEN BETROFFENE TUN?

- ▶ Nehmen Sie Ihre Empfindungen ernst.
- ▶ Vertrauen Sie Ihrem Gefühl.
- ▶ Sagen Sie NEIN, wehren Sie sich in der Belästigungssituation und kündigen Sie Konsequenzen an.
- ▶ Fordern Sie ein, dass ein derartiges Verhalten Ihnen gegenüber zukünftig zu unterlassen ist.
- ▶ Wenn die belästigende Person das Verhalten nicht ändert, melden Sie die Vorfälle Ihrer Führungskraft.
- ▶ Sprechen Sie mit Personen denen Sie vertrauen.
- ▶ Holen Sie sich Unterstützung von kompetenter Seite.

Legen Sie schriftliche Aufzeichnungen an:

- ▶ Was hat sich wann, wo mit welcher Person ereignet?
- ▶ Was wurde dabei gesprochen, was genau ist passiert?
- ▶ Gibt es Zeuginnen/Zeugen oder Beweismaterial?
- ▶ Wen haben Sie wann darüber informiert?

Wenden Sie sich an die Gleichbehandlungsbeauftragte, an die Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen an Ihrer Dienststelle oder an ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission. Diese Personen sind gesetzlich zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

Bringen Sie einen schriftlichen Antrag auf Gutachtenerstellung bei der Gleichbehandlungskommission – binnen 3 Jahren ab Beendigung der sexuellen Belästigung – ein. Erstellen Sie Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei.

Für Betroffene gilt die Beweislastumkehr; das bedeutet, dass sie lediglich Tatsachen, die eine Belästigung vermuten lassen, glaubhaft machen müssen. Jene Personen von denen die Belästigung ausgeht, müssen beweisen, dass keine Belästigung stattgefunden hat.

ALLE HABEN DAS RECHT AUF EIN BELÄSTIGUNGS-FREIES ARBEITSUMFELD

- ▶ Schauen Sie nicht weg, wenn Ihnen sexuelle Belästigung auffällt!
- ▶ Nehmen Sie Personen, die von sexueller Belästigung betroffen sind ernst!
- ▶ Machen Sie Betroffenen Mut, sich kompetente Beratung zu holen!
- ▶ Unterstützen Sie Betroffene sich zu wehren!
- ▶ Nehmen Sie belästigenden Personen gegenüber eine klare Haltung ein und vermitteln Sie ihnen, dass Sie dieses Verhalten nicht dulden!

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Leitfaden für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz!

www.gleichbehandlung.steiermark.at → Info/Download

Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten
des Landes Steiermark und
Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission
8010 Graz, Burgring 4
1. Stock, Zimmer 112



SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

☎ Telefon: (0316) 877-5841
✉ gleichbehandlung@stmk.gv.at
@ www.gleichbehandlung.steiermark.at

WAS IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG?

Sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes. Es muss sich um ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten handeln, welches

- ▶ die Würde einer Person beeinträchtigt
- ▶ für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist
- ▶ eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
- ▶ wenn die betroffene Person das Verhalten duldet oder zurückweist und dies zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen gemacht wird
- ▶ Anweisung zur Belästigung stellt ebenso einen Diskriminierungstatbestand dar

Beispiele:

- ▶ anzügliche Bemerkungen
- ▶ unerwünschte Körperberührungen
- ▶ ein Klaps auf den Po
- ▶ unerwünschte Komplimente, Geschenke und Einladungen
- ▶ anzügliche Bildschirmschoner
- ▶ Telefonate, Briefe, E-Mails oder Nachrichten über das Mobiltelefon mit sexuellen Anspielungen
- ▶ Anbringen oder Verbreiten von Pinup-Fotos oder pornografischem Material
- ▶ Aufforderung zum Geschlechtsverkehr oder zu sexuellen Handlungen

SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ IST KEIN „KAVALIERSDELIKT“

Mit sexueller Belästigung umzugehen ist nicht einfach – es braucht eine klare, eindeutige Vorgehensweise in der Aufklärung und Sensibilität im Umgang mit betroffenen Personen. Sexuelle Belästigung wird oft nicht als Problem anerkannt, sondern heruntergespielt und nicht ernst genommen.

Statistiken zeigen, dass sexuelle Belästigung häufiger von Männern ausgeht und Frauen öfter mit sexueller Belästigung konfrontiert sind. Dennoch sind auch immer wieder Männer von sexueller Belästigung betroffen. Jugendliche in Ausbildung bedürfen eines besonderen Schutzes. Sexuelle Belästigung kann neben den disziplinarrechtlichen auch zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Dieser Folder soll allen Mut machen, sich rechtzeitig gegen unerwünschte sexuelle Belästigung zu wehren!

Frauen wie Männer müssen in unterschiedlichen Rollen und Funktionen Verantwortung übernehmen. Unabhängig vom Geschlecht sollten Führungskräfte und Vorgesetzte im Umgang mit sexueller Belästigung Vorbild sein und auf Kolleginnen und Kollegen einwirken. Führungskräfte sind für eine diskriminierungsfreie, würdevolle Arbeitsumgebung verantwortlich.

WAS IST KEINE SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Beispiele:

- ▶ ein vertrauensvolles, freundschaftliches Arbeitsklima, zufällige Berührungen
- ▶ auf Gegenseitigkeit beruhende Sympathie
- ▶ ein von beiden gewollter Flirt

VON WEM KANN SEXUELLE BELÄSTIGUNG AUSGEHEN?

- ▶ Kolleginnen und Kollegen
- ▶ Dienstgeberinnen und Dienstgebern sowie deren Vertretungen
- ▶ Dienstvorgesetzten
- ▶ Parteien, Kundinnen/Kunden, Patientinnen/Patienten

Vorgesetzte haben für ein belästigungsfreies Arbeitsumfeld und für den Schutz der Bediensteten zu sorgen. Sie sind verpflichtet im Anlassfall umgehend aktiv zu werden und rasche Abhilfe sicherzustellen.